



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 30. SEPTEMBER 2022

Nr. 8

INHALT

Art.: 77 Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2022).....	77	für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)	90
Art.: 78 Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (11. September 2022)	79	Art.: 85 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022	90
Art.: 79 Botschaft zum 108. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (25. September 2022).....	82	Art.: 86 Gestellungsgelder 2023 für Ordensangehörige	91
Art.: 80 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 (20. November 2022).....	83	Art.: 87 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	91
Art.: 81 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022	84	Art.: 88 Direktorium 2022/2023	91
Art.: 82 Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022	84	Art.: 89 Mitteilung über die Ernennung von Frau Katharina Gödecke zur stellvertretenden Verwaltungsdirektorin im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg	91
Art.: 83 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30. Juni 2022	85		
Art.: 84 Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	91

Art.: 77

Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2022)

Liebe Brüder und Schwestern,

„Höre auf die Stimme der Schöpfung“, so heißt das Thema und die Einladung zur diesjährigen Zeit der Schöpfung. Die ökumenische Zeitspanne beginnt am 1. September mit dem Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung und endet am 4. Oktober mit dem Fest des heiligen Franziskus. Es ist eine besondere Zeit für alle Christen, um gemeinsam zu beten und für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen. Ursprünglich vom Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel inspiriert, ist diese Zeit eine Gelegenheit, unsere „ökologische Umkehr“ zu kultivieren, eine Umkehr, die vom heiligen Johannes Paul II. als Antwort auf die vom heiligen Paul VI. bereits 1970 vorausgesagte „ökologische Katastrophe“¹ gefordert wurde.

¹ Vgl. Ansprache an die F.A.O., 16. November 1970.

Wenn wir lernen, auf sie zu hören, bemerken wir eine Art Dissonanz in der Stimme der Schöpfung. Auf der einen Seite ist es ein süßes Lied, das unseren geliebten Schöpfer preist, auf der anderen Seite ist es ein bitterer Aufschrei, der unsere menschliche Misshandlung beklagt.

Der süße Gesang der Schöpfung lädt uns ein, eine „ökologische Spiritualität“ (Enzyklika *Laudato si'*, 216) zu praktizieren, die auf die Anwesenheit Gottes in der Natur achtet. Es ist eine Einladung, unsere Spiritualität auf das „liebvolle Bewusstsein [zu gründen], nicht von den anderen Geschöpfen getrennt zu sein, sondern mit den anderen Wesen des Universums eine wertvolle allumfassende Gemeinschaft zu bilden“ (*ebd.*, 220). Insbesondere für die Jünger Christi verstärkt eine solche erhellende Erfahrung das Bewusstsein, dass „alles [...] durch das Wort geworden [ist] und ohne es wurde nichts, was geworden ist“ (*Joh 1,3*). In dieser Zeit der Schöpfung sollten wir das Gebet in der großen Kathedrale der Schöpfung wieder aufnehmen und uns an dem „großartigen kosmischen Chor“² der unzähligen Geschöpfe erfreuen, die Gott

² Hl. Johannes Paul II., Generalaudienz, 10. Juli 2002

loben. Schließen wir uns dem heiligen Franziskus von Assisi an und singen wir: „Gelobt seist Du, mein Herr, mit allen Deinen Geschöpfen“ (vgl. Sonnengesang). Singen wir gemeinsam mit dem Psalmisten: „Alles, was atmet, lobe den Herrn!“ (*Ps* 150,6).

Leider wird dieses süße Lied von einem bitteren Aufschrei begleitet. Oder besser gesagt, durch einen Chor von bitteren Schreien. Zunächst ist es Schwester, Mutter Erde, die schreit. Unseren Konsumexzessen ausgeliefert, stöhnt sie und fleht uns an, unseren Missbrauch und ihre Zerstörung zu beenden. Dann sind es die verschiedenen Geschöpfe, die aufschreien. Ausgeliefert an einen „despotischen Anthropozentrismus“ (*Laudato si'*, 68), diametral entgegengesetzt zur Zentralität Christi im Schöpfungswerk, sterben unzählige Arten aus und hören für immer auf, Gott zu preisen. Aber es sind auch die Ärmsten unter uns, die aufschreien. Die Armen, die der Klimakrise ausgesetzt sind, leiden am stärksten unter den Auswirkungen von Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürmen und Hitzewellen, die immer intensiver und häufiger werden. Und weiterhin schreien unsere Brüder und Schwestern der indigenen Völker auf. Wegen räuberischer Wirtschaftsinteressen werden ihre angestammten Gebiete von allen Seiten angegriffen und verwüstet, und sie stimmen „eine himmelschreiende Klage“ an (*Nachsynodales Apostolisches Schreiben Querida Amazonia*, 9). Schließlich schreien unsere Kinder auf. Bedroht durch kurzfristigen Egoismus, fordern die Jugendlichen uns Erwachsene angsterfüllt auf, alles zu tun, um den Zusammenbruch der Ökosysteme unseres Planeten zu verhindern oder zumindest zu begrenzen. Wenn wir diese bitteren Aufschreie hören, müssen wir Buße tun und schädliche Lebensweisen und Systeme ändern. Der Aufruf des Evangeliums „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“ (*Mt* 3,2), der zu einer neuen Beziehung zu Gott einlädt, bringt auch eine veränderte Beziehung zu den anderen und zur Schöpfung mit sich. Der Zustand der Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie andere globale Herausforderungen wie schwere Gesundheitskrisen und kriegerische Konflikte. „Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives, noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung“ (*Laudato si'*, 217).

Als gläubige Menschen fühlen wir uns noch mehr verpflichtet, in unserem täglichen Verhalten dieser Aufforderung zur Umkehr nachzukommen. Aber sie ist nicht nur individuell: „Die ökologische Umkehr, die gefordert ist, um eine Dynamik nachhaltiger Veränderung zu schaffen, ist auch eine gemeinschaftliche Umkehr“ (*ebd.*, 219). In dieser Hinsicht ist auch die Staatengemeinschaft aufgerufen, sich insbesondere

bei den UN-Tagungen, die sich mit Umweltfragen befassen, im Geiste größtmöglicher Zusammenarbeit zu engagieren.

Der COP27-Klimagipfel, der im November 2022 in Ägypten stattfinden wird, stellt die nächste Gelegenheit dar, um gemeinsam eine wirksame Umsetzung des Pariser Abkommens zu fördern. Auch aus diesem Grund habe ich kürzlich veranlasst, dass der Heilige Stuhl im Namen und im Auftrag des Staates der Vatikanstadt dem UN-Rahmenübereinkommen über den Klimawandel und dem Pariser Abkommen beitrifft, in der Hoffnung, dass die Menschheit des 21. Jahrhunderts „in die Erinnerung eingehen kann, weil sie großherzig ihre schwerwiegende Verantwortung auf sich genommen hat“ (*ebd.*, 165). Die Erreichung des Pariser Ziels, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen, ist eine große Herausforderung und erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Nationen, anspruchsvollere Klimapläne oder national festgelegte Beiträge vorzulegen, um die Netto-Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich auf Null zu reduzieren. Es geht darum, die Konsum- und Produktionsmuster sowie die Lebensstile in Hinblick auf einen achtsameren Umgang mit der Schöpfung und der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung aller gegenwärtigen und künftigen Völker „umzuwandeln“, eine Entwicklung, die auf Verantwortung, Umsicht/Vorsicht, Solidarität und Sorge um die Armen und künftigen Generationen beruht. Dem Ganzen muss der Bund zwischen dem Menschen und der Umwelt zugrunde liegen, der für uns Gläubige Spiegel „der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind“³. Der durch diese Umstellung herbeigeführte Wandel darf die Forderungen nach Gerechtigkeit nicht vernachlässigen, vor allem nicht für diejenigen, die von den Auswirkungen des Klimawandels am meisten betroffen sind.

Der COP15-Gipfel zur biologischen Vielfalt, der im Dezember 2022 in Kanada stattfindet, wird seinerseits den Regierungen die Gelegenheit bieten, ein neues multilaterales Abkommen zu schließen, um die Zerstörung der Ökosysteme und das Artensterben zu stoppen. Nach der alten Weisheit der Jubeljahre brauchen wir eine Zeit „des Erinnerns, der Umkehr, des Ruhens, der Wiederherstellung und der Freude“⁴. Um den weiteren Zusammenbruch des „Netzes des Lebens“ – der biologischen Vielfalt –, das Gott uns geschenkt hat, aufzuhalten, bitten wir und rufen die Nationen auf, sich auf vier Schlüsselprinzipien zu einigen:

1. eine klare ethische Grundlage für den Wandel schaffen, den wir brauchen, um die biologische Vielfalt zu retten;
2. den Verlust der biologischen Vielfalt bekämpfen, ihre Erhaltung und Wiederherstellung unterstützen

³ Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung „Glaube und Wissenschaft: Auf dem Weg zu COP26“, 4. Oktober 2021

⁴ Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung, 1. September 2020

und die Bedürfnisse der Menschen auf nachhaltige Weise erfüllen;

3. Förderung der weltweiten Solidarität angesichts der Tatsache, dass die biologische Vielfalt ein globales Allgemeingut ist, das ein gemeinsames Engagement erfordert;
4. Menschen in Situationen der Schwäche in den Mittelpunkt rücken, einschließlich derjenigen, die am stärksten vom Verlust der biologischen Vielfalt betroffen sind, wie indigene Völker, ältere Menschen und junge Menschen.

Ich wiederhole: „Ich möchte im Namen Gottes die großen Bergbau-, Erdöl-, Forst-, Immobilien- und Agrarunternehmen auffordern, mit der Zerstörung von Wäldern, Feuchtgebieten und Bergen, der Verschmutzung von Flüssen und Meeren und der Vergiftung von Menschen und Lebensmitteln aufzuhören.“⁵

Man kann nicht umhin, die Existenz einer „ökologischen Schuld“ (Laudato si', 51) der wirtschaftlich reicheren Nationen anzuerkennen, die in den letzten zwei Jahrhunderten am meisten verschmutzt haben; diese verlangt von ihnen, sowohl auf der COP27 als auch auf der COP15 anspruchsvollere Schritte zu unternehmen. Das bedeutet, dass sie nicht nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen entschlossen handeln, sondern auch ihre Zusagen zur finanziellen und technischen Unterstützung der wirtschaftlich ärmeren Länder einhalten, die bereits die größte Last der Klimakrise tragen. Weitere finanzielle Unterstützung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollte ebenfalls dringend erwogen werden. Auch die wirtschaftlich weniger wohlhabenden Länder haben eine erhebliche, aber „diversifizierte“ Verantwortung (vgl. *ebd.*, 52); die Verspätungen der anderen können niemals die eigene Untätigkeit rechtfertigen. Wir müssen handeln, wir alle, und zwar mit Entschlossenheit. Wir gelangen gerade zu einem „Bruch“ (vgl. *ebd.*, 61).

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung dafür beten, dass die Gipfeltreffen COP27 und COP15 die Menschheitsfamilie vereinen (vgl. *ebd.*, 13), um die doppelte Krise des Klimas und der Verringerung der biologischen Vielfalt entschlossen anzugehen. Erinnern wir uns an die Aufforderung des heiligen Paulus, uns mit denen zu freuen, die sich freuen, und mit denen zu weinen, die weinen (vgl. *Röm* 12,15), und weinen wir mit dem bitteren Aufschrei der Schöpfung, hören wir ihn an und antworten wir mit Taten, damit wir und künftige Generationen uns weiterhin mit dem süßen Lied der Geschöpfe vom Leben und von der Hoffnung freuen können.

Rom, St. Johannes im Lateran, 16. Juli 2022, Gedenktag der seligen Jungfrau Maria auf dem Berge Karmel.

FRANZISKUS PP

Art.: 78

Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (11. September 2022)

Mit dem Ohr des Herzens hören

Liebe Brüder und Schwestern!

Im vergangenen Jahr haben wir über die Notwendigkeit des „Komm und sieh“, nachgedacht, um die Wirklichkeit zu entdecken und von ihr erzählen zu können, ausgehend von der persönlichen Erfahrung der Ereignisse und der Begegnung mit den Menschen. Dieser Linie folgend möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf ein anderes Verb richten: „hören“, dass für die Grammatik der Kommunikation entscheidend sowie Bedingung für einen echten Dialog ist.

Denn wir sind tatsächlich dabei, die Fähigkeit zu verlieren, demjenigen zuzuhören, der vor uns steht, sowohl im normalen Verlauf der tagtäglichen Beziehungen als auch in den Debatten über die wichtigsten Themen des gemeinsamen Zusammenlebens. Gleichzeitig erfährt das Hören im Bereich von Kommunikation und Information eine neue wichtige Entwicklung durch die verschiedenen Podcast- und Audio-Chat-Angebote, eine Bestätigung dafür, dass das Hören für die menschliche Kommunikation weiterhin von grundlegender Bedeutung ist.

Einem berühmten Arzt, der gewohnt war, seelische Wunden zu heilen, wurde die Frage gestellt, was das größte Bedürfnis der Menschen sei. Er antwortete: „der grenzenlose Wunsch, gehört zu werden“. Ein Wunsch, der häufig verborgen bleibt, der aber jeden herausfordert, der berufen ist, Erzieher oder Ausbilder zu sein, oder der irgendwie die Rolle eines Kommunikators hat: Eltern und Lehrer, Hirten und pastorale Mitarbeiter, Informationsfachleute und alle, die im sozialen oder politischen Bereich tätig sind.

Mit dem Ohr des Herzens hören

Aus der Bibel lernen wir, dass das Hören nicht nur die Bedeutung einer akustischen Wahrnehmung hat, sondern wesentlich verbunden ist mit der dialogischen Beziehung zwischen Gott und der Menschheit. „*Schma Jisrael* – Höre, Israel!“ (vgl. *Dt* 6,4), das Incipit des ersten Gebots der Thora, wird in der Bibel immer wieder genannt, sodass der heilige Paulus sagen wird, dass der Glaube vom Hören kommt (vgl. *Röm* 10,17). Denn die Initiative geht von Gott aus, der zu uns spricht und dem wir antworten, indem wir ihm zuhören; und auch dieses Hören kommt letztlich aus seiner Gnade, wie es beim Neugeborenen der Fall ist, das auf den Blick und auf die Stimme von Mama und Papa antwortet. Unter den fünf Sinnen scheint der von Gott bevorzugte Sinn gerade das Hören zu sein, vielleicht weil es weniger invasiv, diskreter ist als das Sehen und dem

⁵ Videobotschaft an die Volksbewegungen, 16. Oktober 2021

Menschen daher mehr Freiheit lässt.

Das Hören entspricht dem demütigen Stil Gottes. Es ist jenes Handeln, das Gott erlaubt, sich als der zu offenbaren, der im Sprechen den Menschen nach seinem Bild schafft und ihn im Hören als Gesprächspartner anerkennt. Gott liebt den Menschen: Daher richtet er das Wort an ihn, daher „neigt er sein Ohr“, um ihn anzuhören.

Der Mensch dagegen neigt dazu, vor der Beziehung zu fliehen, sich abzuwenden, „die Ohren zu verschließen“, um nicht hören zu müssen. Die Weigerung zu hören, verwandelt sich schließlich häufig zur Aggressivität gegenüber dem anderen, so wie bei den Zuhörern des Diakons Stephanus, die sich die Ohren zuhielten und auf ihn losstürmten (vgl. *ApG* 7,57).

Auf der einen Seite ist da also Gott, der sich immer offenbart, indem er sich frei mitteilt, und auf der anderen Seite der Mensch, von dem gefordert wird, dass er sich auf ihn einstimmt, dass er zuhört. Der Herr beruft den Menschen explizit zu einem Bund der Liebe, damit er wahrhaft das werden kann, was er ist: Bild Gottes, ihm ähnlich in seiner Fähigkeit zu hören, anzunehmen, dem anderen Raum zu geben. Das Hören ist letztlich eine Dimension der Liebe.

Daher ruft Jesus seine Jünger auf, die Qualität ihres Zuhörens zu prüfen. „Achtet darauf, *genau* hinzuhören“ (*Lk* 8,18): Mit diesen Worten ermahnt er sie, nachdem er das Gleichnis vom Sämann erzählt hat, und gibt zu verstehen, dass es nicht ausreicht zuzuhören, sondern dass man „gut“ zuhören muss. Nur wer das Wort mit „gutem und aufrichtigem“ Herzen aufnimmt und es treu bewahrt, wird Früchte des Lebens und des Heils bringen (vgl. *Lk* 8,15). Nur wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, auf *wen* wir hören, *was* wir hören, *wie* wir hören, können wir in der Kunst der Kommunikation wachsen, deren zentraler Punkt weder eine Theorie noch eine Technik ist, sondern „die Fähigkeit des Herzens, welche die Nähe möglich macht“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 171).

Wir alle haben Ohren, aber auch dem, der ein perfektes Gehör hat, gelingt es zuweilen nicht, den anderen zu hören. Denn es gibt eine innere Taubheit, die schlimmer ist als die des Sinnesorgans. Denn das Hören betrifft nicht nur den Gehörsinn, sondern die gesamte Person. Der wahre Sitz des Hörens ist das Herz. König Salomo erwies sich, obwohl er noch sehr jung war, als weise, weil er den Herrn bat, ihm ein „hörendes Herz“ zu schenken (*1 Kön* 3,9). Und der heilige Augustinus fordert auf, mit dem Herzen zu hören (*corde audire*), die Worte nicht äußerlich mit den Ohren aufzunehmen, sondern geistig im Herzen: „Habt nicht das Herz in den Ohren, sondern die Ohren im Herzen“¹. Und der heilige Franziskus ermahnte seine Mitbrüder: „Neigt das Ohr eures Herzens“².

Deshalb ist das erste Hören, das neu zu entdecken ist, wenn man eine echte Kommunikation sucht, das Hören auf sich selbst, auf die eigenen wahren Bedürfnisse, jene, die in das Innere jedes Menschen eingeschrieben sind. Und dabei kann man selbstverständlich nur ausgehen von dem Hören auf das, was uns innerhalb der Schöpfung einzigartig macht: die Sehnsucht, mit den anderen und mit dem göttlichen Anderen in Beziehung zu stehen. Wir sind nicht dazu geschaffen, als Einzelatome zu leben, sondern um miteinander zu leben.

Das Hören als Bedingung für eine gute Kommunikation

Es gibt einen Gebrauch des Gehörs, der kein wahres Hören ist, sondern sein Gegenteil: andere belauschen. Tatsächlich ist das Belauschen und Ausspionieren eine stetige Versuchung, die sich heute in der Zeit des *Social Web* verstärkt zu haben scheint, wobei man die anderen für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Im Gegensatz dazu ist das, was Kommunikation gut und wahrhaft menschlich macht, gerade das Hören auf den, der vor uns steht, von Angesicht zu Angesicht, das Hören auf den anderen, auf den wir mit echter, vertrauensvoller und ehrlicher Offenheit zugehen.

Fehlendes Zuhören, das wir in unserem Alltag oft erleben, zeigt sich leider auch im öffentlichen Leben deutlich, wo man oft aneinander vorbeiredet, statt aufeinander zu hören. Das ist ein Zeichen für die Tatsache, dass man mehr auf der Suche nach Zustimmung ist, als die Wahrheit und das Gute zu suchen; dass man mehr auf die *Audience* konzentriert, ist als auf das Hören. Gute Kommunikation dagegen versucht nicht, das Publikum mit effektheisenden Sprüchen zu beeindrucken, mit dem Ziel, den Gesprächspartner lächerlich zu machen, sondern schenkt den Beweggründen des anderen Beachtung und sucht die Realität in ihrer Komplexität wahrzunehmen. Es ist traurig, wenn sich auch in der Kirche ideologische Lager bilden, das Zuhören verschwindet und fruchtlose Opposition an seine Stelle tritt.

Tatsächlich kommunizieren wir in vielen Dialogen überhaupt nicht. Wir warten bloß darauf, dass der andere aufhört zu reden, um unseren Standpunkt durchzusetzen. In derartigen Situationen ist der Dialog ein *Duolog*, wie der Philosoph Abraham Kaplan³ es nennt: ein zweistimmiger Monolog. In der echten Kommunikation dagegen sind das Ich und das Du beide „im Aufbruch“, ausgestreckt vom einen zum anderen.

Das Hören ist also der erste unerlässliche Bestandteil des Dialogs und guter Kommunikation. Man kommuniziert nicht, wenn man nicht zuerst zugehört hat, und man macht keinen guten Journalismus ohne die Fähigkeit des Zuhörens. Um eine solide, ausgeglichene und vollständige Information zu liefern, ist eine lange Zeit des Zuhörens notwendig. Um von einem Ereignis zu berichten oder in einer Reportage eine Realität zu

beschreiben, ist es unerlässlich, dass man in der Lage war zuzuhören, auch bereit, seine Meinung zu ändern, die eigenen Ausgangshypothesen zu modifizieren.

Denn nur wenn man den Monolog hinter sich lässt, kann man jenen Zusammenklang der Stimmen erreichen, der Garantie für eine echte Kommunikation ist. Mehrere Quellen zu hören, sich nicht mit der erstbesten Lösung zufriedenzugeben – so lehren uns die Fachleute –, das gewährleistet Verlässlichkeit und Seriosität der Informationen, die wir weitergeben. Mehrere Stimmen zu hören, aufeinander zu hören, auch in der Kirche unter Schwestern und Brüdern, das erlaubt uns, die Kunst der Unterscheidung zu üben, die sich immer als die Fähigkeit erweist, sich innerhalb einer Symphonie von Stimmen zu orientieren.

Aber warum die Mühe des Zuhörens auf sich nehmen? Ein großer Diplomat des Heiligen Stuhls, Kardinal Agostino Casaroli, sprach vom „Martyrium der Geduld“, das notwendig ist, um in Verhandlungen mit den schwierigsten Gesprächspartnern zuzuhören und gehört zu werden, mit dem Ziel, unter den Bedingungen begrenzter Freiheit so viel Gutes wie möglich zu erzielen. Aber auch in weniger schwierigen Situationen erfordert das Zuhören immer die Tugend der Geduld und die Fähigkeit, sich überraschen zu lassen von der Wahrheit in dem Menschen, dem man zuhört – und mag es auch nur ein Bruchstück der Wahrheit sein. Nur Staunen ermöglicht Erkenntnis. Ich denke da an die unendliche Neugier des Kindes, das die Welt um sich herum mit großen Augen ansieht. Mit dieser Geisteshaltung – dem Staunen des Kindes im Bewusstsein eines Erwachsenen – zuzuhören, ist immer bereichernd, denn es gibt immer etwas, wie klein es auch sein mag, was ich von der anderen Person lernen und in meinem eigenen Leben nutzen kann.

Die Fähigkeit, auf die Gesellschaft zu hören, ist in diesen von der langen Pandemie verwundeten Zeiten wertvoller denn je. So viel im Vorhinein aufgestautes Misstrauen gegenüber „offizieller Information“ hat auch zu einer „Infodemie“ geführt, in der die Welt der Information zunehmend um Glaubwürdigkeit und Transparenz ringt. Es ist notwendig, ein offenes Ohr zu haben und genau hinzuhören, vor allem auf die soziale Not, die durch den Rückgang oder die Einstellung zahlreicher wirtschaftlicher Aktivitäten verstärkt wird.

Ebenso ist die Realität der Zwangsmigration ein komplexes Problem, und niemand hat ein fertiges Rezept für eine Lösung. Ich wiederhole, dass man versuchen müsste, ihre Geschichten anzuhören, um die Vorurteile über Migranten zu überwinden und unsere harten Herzen zu erweichen. Jedem von ihnen einen Namen und ein Gesicht geben. Viele tüchtige Journalisten tun dies bereits. Und viele andere würden es tun, wenn sie nur könnten. Ermutigen wir sie! Hören wir diese Geschichten an! Anschließend wird jeder frei sein, die

Migrationspolitik zu unterstützen, die er für sein Land für die geeignetste hält. Aber in jedem Fall werden wir keine Zahlen, keine gefährlichen Eindringlinge vor Augen haben, sondern Gesichter und Geschichten konkreter Personen, Blicke, Hoffnungen und Leiden von Männern und Frauen, denen wir zuhören müssen.

In der Kirche aufeinander hören

Auch in der Kirche ist es dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können. Wir Christen vergessen, dass der Dienst des Zuhörens uns von dem anvertraut wurde, der der Zuhörende *par excellence* ist, an dessen Werk teilzunehmen wir berufen sind. „Mit den Ohren Gottes sollen wir hören, damit wir mit dem Worte Gottes reden können.“⁴ So erinnert uns der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer daran, dass der erste Dienst, den wir den anderen in der Gemeinschaft schulden, darin besteht, ihnen zuzuhören. Wer seinem Bruder nicht zuhören kann, der wird auch bald Gott nicht mehr zuhören können.⁵

Das wichtigste Werk der Pastoral ist das „Apostolat des Ohres“. Hören, bevor man spricht, wie der Apostel Jakobus mahnt: „Jeder Mensch sei schnell zum Hören, langsam zum Reden“ (*Jak* 1,19). Unentgeltlich ein wenig von seiner Zeit zu verschenken, um den Menschen zuzuhören, ist die erste Geste der Nächstenliebe.

Vor Kurzem haben wir einen synodalen Prozess begonnen. Beten wir dafür, dass es eine großartige Gelegenheit sein möge, aufeinander zu hören. Denn die Gemeinschaft ist nicht das Resultat von Strategien und Programmen, sondern sie ist aufgebaut auf das gegenseitige Zuhören unter Brüdern und Schwestern. Wie in einem Chor erfordert die Einheit nicht Uniformität, Monotonie, sondern Pluralität und Verschiedenheit der Stimmen, Polyphonie. Zugleich singt jede Stimme des Chores, indem sie auf die anderen Stimmen hört und Bezug nimmt auf die Harmonie des Ganzen. Diese Harmonie wurde vom Komponisten erdacht, aber ihre Verwirklichung hängt vom Zusammenklang aller und jeder einzelnen Stimme ab.

Mit dem Bewusstsein, an einer Gemeinschaft teilzuhaben, die uns vorausgeht und uns einbezieht, können wir eine symphonische Kirche wiederentdecken, in der jeder fähig ist, mit der eigenen Stimme zu singen und dabei die der anderen als Geschenk anzunehmen, um die Harmonie des Ganzen zum Ausdruck zu bringen, die der Heilige Geist komponiert.

FRANZISKUS PP

¹ „Nolite habere cor in auribus, sed aures in corde“ (*Sermo* 380 *In Nativitate Ioannis Baptistae*, 1).

² *Brief an den gesamten Orden*, in: *Fonti Francescane*, 216 (Dt.: Hardick/Grau, *Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi* (Kevelaer 2001), S. 89–90.

³ Vgl. *The life of dialogue*, in J. D. Roslansky (Hg.), *Communication. A discussion*

at the Nobel Conference, North-Holland Publishing Company (Amsterdam 1969), S. 89–108.

⁴ Dietrich Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben* (1938) (7. unveränderte Auflage, München 1953), S. 51.

⁵ Vgl. *ebd.*, S. 50.

Art.: 79

Botschaft zum 108. Welttag des Migranten und des Flüchtlings (25. September 2022)

Mit den Migranten und Flüchtlingen
die Zukunft gestalten

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige“ (*Heb* 13,14).

Liebe Brüder und Schwestern!

Der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. „Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns.“¹

Die künftige Stadt ist „die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat“ (*Heb* 11,10). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, der „Wohnung Gottes unter den Menschen“ (*Offb* 21,3). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

„Wir erwarten [...] einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt“ (*2 Petr* 3,13). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. *Mt* 5,6). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die

ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1,1–31). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht mit ihnen, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (*Mt* 25,34–36).

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. *Jes* 60,10–11).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: „Denn die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir“ (*Jes* 60,5). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und reit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem – so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort – halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: „Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen

¹ Hl. Johannes Paul II, Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“ (26. November 1989)

kann“ (*Jes 60,11*). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfertaten verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: „Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit“ (*Jes 60,7*). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden, und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

Gebet

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen, damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrahle,

und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit, damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe, und wo es Gier gibt, das miteinan-

der Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen und mit allen, die in den Peripherien leben.

Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist,

gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

Franziskus PP

Art.: 80

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 (20. November 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

„*Ein Christ ist kein Christ*“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den

Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 81

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptcelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier

sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

H a m b u r g, 25. August 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 82

Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022 in Kraft gesetzt:

Änderung der Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

- I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2022 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tariffrunde, Änderungen in der Anlage 30 und Anlage 14 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Abweichend davon werden die mittleren Werte nach Nr. IX. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 1. August 2022 festgesetzt. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. August 2022 bestimmt.

II. § 3 Abs. 2 der Anlage 14 wird ab 1. Januar 2022 um einen Satz 2 ergänzt:

Durch Vereinbarung kann jährlich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter der 31. Urlaubstag durch die Zahlung einer Vergütung in entsprechender Höhe abgegolten werden.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2022

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 5. September 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 83

**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
vom 30. Juni 2022**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit folgende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30. Juni 2022 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

A.

**Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022
Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR**

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab

1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:

„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. Sind nach Satz 5 zu gewährenden freien Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen

Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

a) Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

c) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. Weitere Vorausset-

zung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des

betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5

Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.

2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat

geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I	31,26	31,26	32,44
II	37,17	37,17	38,35
III	40,13	40,13	41,31
IV	43,67	43,67”	
EG	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,44	33,63	33,63
II	38,35	39,55	39,55
III			
IV			

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen

halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., dass an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste

kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022			
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen	
		Stufe 1	Stufe 2
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18
IV	9.435,59	10.110,10	-
Entgeltstufen			
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	-	-	-
IV	-	-	-

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:
„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“
- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.
- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Münster, den 30. Juni 2022

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 20. September 2022

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 84

Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Vom 20. September 2022

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR)

Die Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg vom 14. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 1, Art. 1, S. 1 ff., v. 14. Januar 2021, geändert am 1. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 20, S. 24, v. 19. Februar 2021) sowie am 10. März 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 4, Art. 44, S. 45, v. 24. März 2021) wird hiermit wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Erzbischöfliche Generalvikar kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Frist nach Satz 1 verlängern. Dem Antrag sind eine Begründung sowie ein Zeitplan zum geplanten Verfahrensablauf beizufügen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 20. September 2022

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 85

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der *Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ an die Bistums-

kasse auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE 56 4006 0265 0000 0051 00 überwiesen werden. die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Soldaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85334 Freising, Tel. 08161/5309-53 oder -49, Fax 08161/ 5309-44; Email: info@renovabis.de; [www. Renovabis.de](http://www.Renovabis.de)

H a m b u r g, 25. August 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 86

Gestellungsgelder 2023 für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 21.6.2022 die Höhe der Gestellungsgelder 2023 wie folgt beschlossen:

Gruppe I	76.320 € pro Jahr bzw. 6.360 € monatlich
Gruppe II	63.000 € pro Jahr bzw. 5.250 € monatlich
Gruppe III	46.200 € pro Jahr bzw. 3.850 € monatlich
Gruppe IV	39.000 € pro Jahr bzw. 3.250 € monatlich

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab 1. Januar 2023.

H a m b u r g, 20. September 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 87

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2023 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen Kirchenzeitung sowie dem Osnabrücker Kirchenboten mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 20. Oktober 2022 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: alexa.baens@erzbistum-hamburg.de, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten

Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 11. September 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 88

Direktorium 2022/2023

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint wieder das Direktorium für das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Den Vertrieb für Hamburg erfolgt über die Dombuchhandlung Osnabrück. Zusätzlich besteht jetzt auch die Möglichkeit des Fortsetzungsbezuges. Dies bedeutet, dass Sie jeweils die aktuelle Ausgabe automatisch nach Erscheinen erhalten. Selbstverständlich können Sie jederzeit die Menge, die Lieferadresse etc. beim Vertrieb der Dombuchhandlung Osnabrück ändern.

Bitte bestellen Sie direkt in der Dombuchhandlung Osnabrück, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 3573820; Fax 0541 3573829; Email: bestellservice@dom-buchhandlung.de. Bei Ihrer Bestellung geben Sie bitte an, ob Sie eine Einzellieferung wünschen und Sie jedes Jahr neu bestellen oder ob Sie eine Lieferung mit Fortsetzung möchten, dann erhalten Sie es im kommenden Jahr automatisch.

H a m b u r g, 11. September 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 89

Mitteilung über die Ernennung von Frau Katharina Gödecke zur stellvertretenden Verwaltungsdirektorin im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg

Hiermit wird mitgeteilt, dass

Frau Katharina Gödecke

von dem Verwaltungsdirektor Herrn Alexander Becker mit Zustimmung des Erzbischofs und des Generalvikars mit Wirkung vom 1. Mai 2022 zur

stellvertretenden Verwaltungsdirektorin

bestellt worden ist.

H a m b u r g, 26. September 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

23. Juni 2022

K u z i o r, Christian; bisher: Pastoraler Mitarbeiter

in der Berufseinführung der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck mit dem Schwerpunkt „Gefängnisseelsorge“; ab dem 1. August 2022: Pastoralassistent der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern mit einem Stellenanteil von 25 % sowie mit dem Schwerpunkt „Gefängnisseelsorge“ der JVA Neumünster mit einem Stellenanteil von 75 %

29. Juni 2022

P a r k, Cheolhyeon; bisher: Pfarrer der Koreanischen Mission im Erzbistum Hamburg; ab dem 30. Juni 2022: Entpflichtung

L e e, Jaehyuk; ab dem 1. Juli 2022: Pfarrer der Koreanischen Mission im Erzbistum Hamburg

G ö r t z SJ, P. Dr., Philipp Johannes; bisher: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit dem Titel Pastor; ab dem 1. August 2022: Pfarrvikar der Pfarrei St. Ansgar Hamburg mit dem Titel Pastor sowie mit dem Schwerpunkt „Glaubenskatechese (Ehe und Taufe)“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

P e l l i s s e r y O u s e p h CMI, P. Dr. rer. nat., Shoji; bisher: Pastor der Pfarrei St. Lukas, Heidmühlenweg 9 in 17033 Neubrandenburg; ab dem 1. Juli 2022: Pfarrvikar der Pfarrei St. Lukas Neubrandenburg mit dem Titel Pastor sowie mit dem Schwerpunkt „Diakonische Pastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

K a h l, Henric; bisher: Kaplan der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab dem 1. August 2022: Kaplan der Pfarrei Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg

F a h j e - O b e r n e s s e r SA, Sr., Barbara; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum; ab dem 1. Juni 2022: Pastorale Mitarbeiterin mit pastoralen Zusatzaufgaben in den Gemeinden St. Christophorus Westerland/Sylt und St. Raphael List/Sylt mit einem Stellenumfang von 50 %

1. Juli 2022

J a n ß e n, Christoph; bisher: Gefängnisseelsorger der Justizvollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Diözesanbeauftragter für den Bereich Gefängnisseelsorge; ab dem 1. Juli 2022: Gefängnisseelsorger der Justizvollzugsanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel und Hahnöfersand mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

L a m m e r s, Roland; Bildungsreferent im Fachbereich Bildung des Referates Kinder und Jugend; ab dem 15. August 2022 zusätzlich: Referent für Pastorale Gremien im Referat Organisationsentwicklung, Gemeindeberatung und Engagementförderung im Erz-

bistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %

R i t t e r, Nils; bisher: Bildungsreferent im Fachbereich Freiwilligendienste des Referates Kinder und Jugend; ab dem 15. August 2022: Referent des Jugendverbandes für die Katholische Studierende Jugend (KSJ) im Fachbereich Jugendverbandsarbeit des Referates Kinder und Jugend mit einem Stellenanteil von 50 %

6. Juli 2022

E i c k m e i e r, Cosima; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Anverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 1. August 2022: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg mit der Schwerpunktstelle „Religiöse Bildung“ (Erstkommunion-katechese) sowie weiterhin Zusatzbeauftragung in der Gehörlosenseelsorge im Umfang von bis zu 20 % der Wochenarbeitszeit

11. Juli 2022

F a s s, Johanna; ab dem 1. August 2022: Bildungsreferentin für den Fachbereich Freiwilligendienste (FSJ und BFD) im Referat Kinder und Jugend

15. Juli 2022

B e c k e r, Stefan; bisher: Gemeindereferent der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab dem 1. August 2022: Gemeindereferent der Pfarrei Franz von Assisi Kiel mit den Schwerpunktstellen „Ehrenamtskoordination“ und „Diakonische Pastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

F e l l e r, Michael; bisher: Pastoralassistent der Pfarrei Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf; ab dem 1. August 2022: Pastoralreferent der Pfarrei Herz Jesu, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock

D u d y k a, David; bisher: Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit den Schwerpunktstellen „Öffentlichkeitsarbeit“ und Ehrenamtskoordination“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 15. September 2022: Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Seliger Eduard Müller mit der Schwerpunktstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ mit einem Stellenanteil von 50 %

R e i n h a r t z, Lena; ab dem 15. August 2022: Bildungsreferentin im Fachbereich Freiwilligendienste (FSJ und BFD) im Referat Kinder und Jugend

29. Juli 2022

K r i s t o p e i t SAC, P., Matthias; bisher: Pastor der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt; ab dem 1. August 2022: Abberufung durch Ordensoberen

1. August 2022

S c h m i d t, Franziska; rückwirkend zum 1. August 2022: Pastorale Mitarbeiterin der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg mit den Schwerpunktstellen „Tourismuseelsorge“ und „Erwachsenenpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

9. August 2022

B e r n d m e y e r, Ann-Kathrin; bisher: Referentin für Spiritualität im Referat Kinder und Jugend sowie Referentin für Innovative Jugendpastoral der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel; ab dem 1. Juli 2022: Referentin für Innovative Jugendpastoral der Pfarrei Franz von Assisi Kiel mit einem Stellenanteil von 100 %

15. August 2022

M e c k l e n f e l d, Franz; bisher: Pfarrer der Pfarrei

Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 31. Oktober 2022: Ruhestand

B e n n e r, Dr., Thomas; Propst der Pfarrei Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel sowie Dekan der Region Schleswig-Holstein; ab dem 15. August 2022 zusätzlich: Vorstandsmitglied der Hubert-Scholl-Stiftung

Berichtigung zur Personalchronik Amtsblatt Juni 2022:

W o h s, Peter; Pfarrer der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster; ab dem 1. Juli 2022 zusätzlich für weitere fünf Jahre: Vorstandsmitglied im Diözesanen Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg als Vertreter der Region Schleswig-Holstein

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 304

Erzbistum Hamburg

September 2022

Bibeln in Schenefeld

Noch bis zum 8. Oktober ist eine ökumenisch verantwortete Bibelausstellung im Stadtzentrum Schenefeld (Einkaufszentrum, Kiebitzweg 2, in 22869 Schenefeld) zu sehen. Der Arbeitskreis Schenefelder Kirchen hat diese aus vielen Exponaten bestehende Wanderausstellung nach Schenefeld geholt. Die Ausstellung ist täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Ausstellungsexponate sind u.a. die Merian-Bibel aus dem Jahr 1704, Pergamentrollen von 1800 und die Gutenberg-Druckerpresse in Originalgröße. Schenefeld ist eine Stadt mit knapp 20.000 Einwohnern im Westen von Hamburg.

Der Arbeitskreis Schenefelder Kirchen (ASK) besteht aus sieben Gemeinden in Schenefeld und Umgebung: Paulskirche und Stephanskirche (ev.-luth.), St. Bruder-Konrad (röm.-kath.), Anskar West, internationale Baptisten und Josua Gemeinde (drei Freikirchen) und die Neupostolische Gemeinde feiern in ökumenischer Verbundenheit seit vielen Jahren gemeinsame Gottesdienste zu Neujahr, Pfingsten und Erntedank.

Priestertag in Schönstätt

Die schönstättischen Priestergemeinschaften laden zu einem Priestertag am Montag, 17. Oktober, auf Berg Moriah in Schönstätt ein. Der tschechische Religionsphilosoph Prof. Tomáš Halík referiert über „Blick in die Zeit“. Seine Impulse finden Vertiefung im mitbrüderlichen Austausch und der Begegnung.

Für Nachfragen und Anmeldung: reservierung@bergmoriah.de, Telefon 0 26 20 / 941-0

Tagungsort: Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald

Tagesablauf:

- | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.45 Uhr | Laudes |
| 8.00 Uhr | Frühstück |
| 9.15 Uhr | Impuls „Blick in die Zeit.“ Referent: Prof. Tomas Halik, Prag (angefragt), Austausch in Gruppen |
| 12.15 Uhr | Mittagessen, Freie Zeit für brüderliche Begegnung, Kaffee |
| 16.00 Uhr | Eucharistiefeier |

Martinsaktion: „Teilen verbindet!“

Die neuen Materialien des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ zum Martinsfest sind ab sofort erhältlich und laden ein, die Geschichten rund um Sankt Martin neu zu entdecken. In einer 16-seitigen Broschüre mit dem Titel „Teilen verbindet!“ finden sich eine Vorlesegeschichte, Bausteine für einen Wortgottesdienst, eine Bastelanleitung für Laternen und ein Projektbericht aus Indonesien. Die Materialien richten sich an Verantwortliche in Kindertagesstätten, Grundschulen und Gemeinden. Sie stehen zum kostenfreien Download unter www.sternsinger.de/martin bereit oder können beim Kindermissionswerk in Aachen kostenfrei bestellt werden, telefonisch unter 02 41 / 44 61-44 oder unter bestellung@sternsinger.de. Ebenfalls erhältlich ist ein fair gehandelter Bio-Schokoriegel, der in Kooperation mit der Fair-Handelsorganisation GEPA entstanden ist. Den Riegel gibt es zum Martinsfest in vielen Weltläden und im Online-Shop der GEPA (www.gepa-shop.de).

In der Vorlesegeschichte erzählt Laura ihrem Bruder Linus von Sankt Martin, von der Mantelteilung und davon, wie sich Martins Leben nach diesem Ereignis verändert hat. Und sie berichtet von einer besonderen Möglichkeit zu teilen, der Kleiderteilaktion „Meins wird Deins – Jeder kann St. Martin sein“. Diese Aktion ist eine Kooperation des Kindermissionswerks mit der aktion hoffnung im Bistum Augsburg, die sich bereits zum 20. Mal jährt. Sehr gut erhaltene Kleidungsstücke werden dabei in Secondhand-Läden weiterverkauft. Die Spenden kommen Projekten zugute, die sich dafür einsetzen, dass Kinder weltweit geschützt aufwachsen können.

Auf der Webseite www.sternsinger.de/martin finden sich weitere Materialien zu Sankt Martin sowie die Geschichte von Gans Auguste, die in diesem Jahr nach Indonesien reist. Sie erzählt altersgerecht, wie Mädchen und Jungen in dem südostasiatischen Land leben.

Im Online-Shop des Kindermissionswerks (shop.sternsinger.de) sind weitere Produkte, wie zum Beispiel Teelichtbänderolen und drei neue Bilderbücher zum Thema Sankt Martin erhältlich,

die in Kooperation mit dem Kindermissionswerk entstanden sind.

Arche Noah: Landeplatz ungewiss

„Auf dem Gebirge Ararat“, so heißt es im Buch Genesis 8,4, sei die Arche des Noach nach der Sintflut aufgesetzt. Der biblische Name Ararat bezeichnet dabei ursprünglich aber gar keinen Berg, sondern ein Land, und zwar Urartu. Dieses Reich lag im Gebiet um den Van-See in der heutigen Ost-Türkei. Doch der schon in vorchristlicher Zeit heilige Berg Ararat wird mit der biblischen Legende der Arche verbunden – kein Wunder, so exponiert wie er mit seiner Höhe von 5.137 Metern aus der Landschaft ragt.

Wegen der wenig konkreten biblischen Angaben schwankte die Lokalisierung des Landeplatzes allerdings in frühchristlicher Zeit: Der heilige Hieronymus sucht ihn auf den Gipfeln des Taurusgebirges. Auch im Tur Abdin (Südosttürkei) verehrt man seit dieser Zeit Holzstücke, die angeblich von der Arche stammen – so etwa im Kloster Mor Augin. Die Arche-Tradition lebt auch unter Muslimen der Region fort: Sie zeigen den im Koran genannten Berg Dschudi im Südosten der Türkei als Landeplatz der Arche. Die Ruinen eines dortigen Klosters aus dem 4. Jh. werden als „Schiff des Propheten Noach“ bezeichnet. Und in der nahe gelegenen Stadt Cizre verehren Muslime einen gewaltigen Sarkophag als Grab des Noach. Doch besonders für die armenischen Christen wird der Ararat eine fundamentale Bedeutung erhalten. Jahrhundertlang befindet sich der heilige Berg der Armenier, von dem sich nach der Noach-Legende die gesamte Menschheit über die Welt ausbreitet, in ihrem Gebiet. Seit 1920 liegt der Ararat im Staatsgebiet der Türkei und die Grenze ist fest verschlossen. „Ihn zu sehen, gibt Stärke und Freude“, erläutert der armenische Religionswissenschaftler Harutyun Harutyunyan die Bedeutung des Ararat in der neuen Ausgabe von Welt und Umwelt der Bibel. „Als Kind habe ich mich oft gefragt, warum man nicht zum Berg gehen kann. Wir alle lieben den Ararat. Jede Familie in der Diaspora hat ein Bild von ihm in der Wohnung hängen.“

Armenien ist das erste Reich, in dem das Christentum offizielle Religion wird, im frühen 4. Jh. Eine eigene Schrift, Kirchen, Klöster und faszinierende Kreuzsteine entstehen – ein reiches, unerschöpfliches kulturelles Erbe. Doch Armeniens Geschichte ist auch geprägt von Vertreibung und Völkermord. Heute befindet sich das Land

in einer weltpolitisch schwierigen Lage und die Armenisch-Apostolische Kirche muss – wie viele andere Kirchen auch – ihren Ort in der Gesellschaft neu definieren.

Welt und Umwelt der Bibel – Archäologie, Kunst, Geschichte erscheint seit 25 Jahren im Katholischen Bibelwerk, in Kooperation mit dem französischen Magazin „Le Monde de la Bible“ (Bayard Presse). Forschende aus den Feldern Theologie, Archäologie, Kunst, Judaistik, Islamwissenschaft, Ägyptologie und Orientalistik berichten über Kultur, Religion und Geschichte der biblischen Länder. Damit ist das Magazin international, ökumenisch und interdisziplinär aufgestellt. Jede Ausgabe umfasst aktuelle archäologische Meldungen und Forschungen, Ausstellungs- und Veranstaltungstermine sowie Literaturtipps.

Das Heft: „Armenien. Auf Spurensuche im ältesten christlichen Land“, Welt und Umwelt der Bibel, 3/2022 (Nr. 105), 80 S., 11,30 Euro, ISBN 978-3-948219-52-9

Bezugsquelle: bestellung@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 07 11 / 6 19 20 50, online unter www.weltundumweltderbibel.de

Vorsicht! Gut gemeinte Hoffnungsbilder

Oberflächlich könnte man meinen, in der Bibel hätten Menschen nur Gemeinschaft, wenn sie gesund sind. Krankheit und Behinderung, gehörlos oder blind zu sein, bedeuten dagegen Ausgrenzung und Alleingelassenwerden – und wenn Jesus Menschen heilt, werden sie wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Doch lohnt es, zu einfache Hoffnungsbilder heute sorgfältig zu reflektieren.

Auf dem Hintergrund der interdisziplinären Wissenschaft der dis/ability studies sucht auch die Bibeltheologie nach einem heute angemessenen Verständnis der biblischen Erzählungen über Krankheit und Behinderung. Natürlich „lässt sich der Behinderungsbegriff der Gegenwart nicht einfach auf antike bzw. biblische Texte übertragen“, so Markus Schiefer Ferrari, Theologieprofessor an der Universität Koblenz-Landau, in der neuen Ausgabe von Bibel und Kirche. In der Zeit der Bibel ist eine ganzheitliche Vorstellung von Krankheit, Sünde, Isolation bestimmend, die auch theologisch-spirituelle Aspekte berücksichtigt.

Dennoch warnt er davor, unreflektiert Heilung und Heil gleichzusetzen, weil sonst Vorstellungen transportiert würden, „was im Allgemeinen als normal, wünschenswert und vollkommen ange-

sehen wird. Wenn die Heilung Jesu Zeichen für Befreiung und Neubeginn sind, verweisen Krankheit und Behinderung dagegen auf einen Zustand, den es zu überwinden gilt.“ Für Menschen mit Einschränkungen eine potenzielle Provokation. „Ungewollt führen solche, an sich gut gemeinten Hoffnungsbilder, die Einschränkungen und die sich daraus möglicherweise ergebende Isolation eigentlich überwinden wollen, gerade in erneute Ausgrenzung und Stigmatisierung.“

Doch es gibt auch biblische Gegenbilder zu der Vorstellung, dass nur Gesundheit, Vollkommenheit und Selbstbestimmung Gemeinschaft geben. Mit Verweis auf den britischen Religionspädagogen John M. Hull entwirft Schiefer Ferrari das Bild, wie der Leib Christi mit unvergänglichen Narben der Kreuzigung und in einem Zustand verwundeter Macht auferstanden sei. Diese Vollkommenheit sei verletzt und unvollkommen. Gerade Menschen mit Behinderung könnten „Apostel der Integration und damit Zeugen der Verwundbarkeit und Partner in

Sachen Schmerz“ sein. Laut Hull könnten sie – als integraler Bestandteil der Gemeinschaft – helfen, eine Theologie von Stärke, Überlegenheit, Einzigartigkeit und Wohlstand zu überwinden.

Bibel und Kirche ist eine der beiden Mitgliedszeitschriften der Bibelwerke in Deutschland, Österreich und Schweiz.

Vier Themenhefte informieren jährlich über aktuelle Entwicklungen zur Bibel in Universität, Kirche, Schule und Erwachsenenbildung. Die verständlichen Beiträge sind mit wissenschaftlicher Expertise geschrieben und geprüft. Sie wird von 11.000 Abonentinnen und Abonnenten gelesen. Das Heft: „Einzig – einsam – allein. Biblische Aspekte des Alleinseins“, Bibel und Kirche 3/2022, ISBN 978-3-948219-12-3, 60 S., Katholisches Bibelwerk 2022

Bezug: bestellung@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, online unter www.bibelundkirche.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 15. des Monats